



## **Stellungnahme der Stadt Wesseling vom 07.04.2026 zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)**

### **2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen**

#### **Vorbemerkung**

Die Stellungnahme der Stadt bezieht sich auf die geplanten Änderungen im LEP NRW sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht. Innerhalb der Veröffentlichungsfrist vom 17. März bis einschließlich 17. April war eine Abstimmung und Beschlussfassung der Stellungnahme durch die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Wesseling nicht möglich. Bei der Stellungnahme handelt es sich deshalb um eine Stellungnahme der Verwaltung.

Es werden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgetragen:

#### **zu 6.1-2 Grundsatz**

##### **Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)**

Die Stadt Wesseling hält ihre, bereits in der Stellungnahme vom 14. Mai 2025 vorgetragene Anregung aufrecht, den Grundsatz 6.1-2 weiter zu konkretisieren. Bei einer pauschalen Anwendung des Grundsatzes in den Planungsregionen und Kommunen, ohne dabei deren spezifische Eigenheiten und siedlungsstrukturellen Anforderungen zu berücksichtigen, bestehen Bedenken, dass die spezifischen Chancen und Herausforderungen in den jeweiligen Planungsregionen und Kommunen nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Die Stadt Wesseling ist als überregional bedeutender Industriestandort und aufgrund ihrer Lage im Agglomerationsraum zwischen Köln und Bonn auch künftig auf die Ausweisung neuer Flächen für Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete angewiesen um einerseits dem Wohnraummangel entgegenzuwirken und andererseits den laufenden und auch in den nächsten Jahren anhaltenden Strukturwandel im Rheinischen Revier sowie die Transformation des Wirtschaftsstandortes Wesseling zu sichern. Es wird deshalb angeregt, den Grundsatz 6.1-2 beispielsweise durch die Aufnahme von Ausnahmetatbeständen zum 5-Hektar-Grundsatz und zur Flächenkreislaufwirtschaft oder durch die Entwicklung eines übergeordneten und auf die Planungsregionen bezogenen Leitfadens zur Umsetzung der angedachten Maßnahmen und Konzepte zu konkretisieren.

#### **zu 7.5-3 Grundsatz**

##### **Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume**

Auch an der Stellungnahme der Stadt Wesseling vom 14. Mai 2025 zum Grundsatz 7.5-3 wird festgehalten. Gemäß Landwirtschaftlichem Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln (Landwirtschaftskammer NRW, 2020) weisen die landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet von Wesseling mittlere (35 bis 55) und hohe (55 bis 75) Bodenwertzahlen auf. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen im Stadtgebiet sowie der die nächsten Jahrzehnte andauernden Transformation des Industriestandortes Wesseling, wird in den nächsten Jahren nicht jede Neuansiedlung oder Erweiterung eines Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebietes innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs abbildbar sein, weshalb auch künftig die Möglichkeit bestehen muss, Freiraum für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch zu nehmen. Da der gesamte Freiraum im Stadtgebiet von Wesseling bereits mit verschiedenen Schutzgebietsdarstellungen überlagert ist, wird angeregt, für die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen bereits auf Ebene des LEP Ausnahmetatbestände aufzunehmen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, auch in landwirtschaftlichen Kernräumen Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch nehmen zu können.